



Institutions sociales suisses pour personnes handicapées  
Soziale Institutionen für Menschen mit Behinderung Schweiz  
Istituzioni sociali svizzere per persone andicappate  
Instituziuns socialas svizras per umans impedids

INSOS Schweiz  
Zieglerstrasse 53  
3007 Bern

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Herr Bundesrat Pascal Couchepin  
Inselgasse 1  
CH-3003 Bern

Elektronisch:

[info@gs-edi.admin.ch](mailto:info@gs-edi.admin.ch)

[petra.baeriswyl@bag.admin.ch](mailto:petra.baeriswyl@bag.admin.ch)

Kopie:

Bundesamt für Gesundheit BAG, Sektion Alkohol und Tabak, 3003 Bern

Bern, 4. September 2009

Anhörung zur **Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (Passivrauchschutzverordnung, PRSV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Couchepin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Anhörung.

INSOS ist der einzige gesamtschweizerisch tätige Branchenverband von Institutionen für Menschen mit Behinderung. Ihm gehören 450 meist private Trägerschaften mit mehr als 800 Institutionen in allen Kantonen der Schweiz an. Sie stellen für rund 50'000 Menschen Wohn- und Lebensraum mit Betreuung, berufliche Ausbildung und Arbeitsplätze in einem geschützten Rahmen zur Verfügung. **Die Verordnung muss hinsichtlich der Besonderheiten im Zusammenhang mit den Institutionen für Menschen mit Behinderung angepasst werden.**

1. INSOS Schweiz begrüsst grundsätzlich die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen, da dadurch schweizweit einheitliche Mindestvorgaben zum Schutz vor Passivrauchen definiert werden.
2. Für die 800 Institutionen für Menschen mit Behinderung von INSOS Schweiz hat die Gesundheit aller – insbesondere der Mitarbeitenden, Bewohnerinnen und Bewohnern und Angestellten – bereits heute einen sehr hohen Stellenwert. Dennoch rufen wir zentrale Besonderheiten in Erinnerung:
  - Eingeschränkte Mobilität, überhaupt und autonom Raucherzone zu erreichen zu können → Raucherzone muss zu den Menschen mit Behinderung
  - Unzählige Behinderungsformen und schnelle Veränderungen des Zustandes (z.B. bei psychischen Behinderungsformen) → braucht individuelle, schnelle und umsetzbare Lösungen.
3. **Ausnahmen von der Beschaffenheit von Raucherräumen müssen möglich sein (Art. 3 Abs. 1 Bst. a und b)**  
Sinn und Zweck der Bestimmungen sind grundsätzlich klar und unbestritten. Sie müssen jedoch für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung flexibler gestaltbar sein.
  - Auf Grund der Behinderungsart (z.B. Liegebett, Meschenangst, ...) oder der Zusammensetzung der Bewohnerinnen und Bewohner kann es unumgänglich sein, dass mehrere Raucherräume gemacht werden

müssen. Die einen Raucherräume wird es am vorgesehenen Ort länger brauchen, andere werden nur temporären Charakter haben. Es ist nicht verhältnismässig, wenn in jedem Fall zwingend die verlangten baulichen Massnahmen umgesetzt werden müssen.

Wir schlagen daher einen neuen Art. 3 Abs. 1 Bst. d vor:

**In Einrichtungen gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. b kann der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person in besonderen Situationen Ausnahmen vorsehen.**

**4. Ausnahmen von der Grösse von Raucherräumen müssen möglich sein (Art. 3 Abs. 3)**

Die Bestimmung muss für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung flexibler sein. So brauchen Menschen, welche z.B. auf einen Rollstuhl angewiesen sind, massiv mehr Platz! Die vorgeschlagenen 80m<sup>2</sup> können daher nicht auf Einrichtungen für Menschen mit Behinderung angewendet werden.

Wir schlagen daher einen 2. Satz zu Art. 3 Abs. 3 vor:

**In Einrichtungen gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. b kann der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person in besonderen Situationen Ausnahmen vorsehen.**

**5. Art. 6 Abs. 2 lit. b ist zu ergänzen mit „Institutionen für Menschen mit Behinderung“ oder „Institutionen gemäss dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG).“**

Ausnahmen für sogenannte „Zwangsaufenthaltsorte“ betreffen auch die rund 50'000 Menschen mit Behinderung, welche institutionelle Unterstützung beanspruchen. Diese Ergänzung ist auch notwendig, weil die Gefahr besteht, dass auf Grund der Aufzählung von „Alters- und Pflegeheimen“ mit „vergleichbaren Einrichtungen“ nur Einrichtungen gemeint sein könnten, die für ältere Personen vorgesehen sind. Wir fordern Klarheit und eine explizite Erwähnung der Institutionen für Menschen mit Behinderung.

**6. Art. 6 ist durch einen Absatz zu ergänzen, der weitergehende, allenfalls befristete Ausnahmen vorsieht (Güterabwägung)**

Spezielle Umstände, beispielsweise im Zusammenhang mit psychisch Beeinträchtigten, können dazu führen, dass dem berechtigten Wunsch z.B. nach einem Zimmer mit Rauchverbot (Art. 6 Abs. 2) nicht unmittelbar entsprochen werden kann. Müsste die Verordnung in diesen speziellen Fällen angewandt werden, könnte dies zu Ergebnissen führen, die beispielsweise zu selbst- oder fremdgefährdeten Situationen führen könnte – das will niemand. Wir schlagen daher vor:

**Der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person kann in besonderen Situationen weitere Ausnahmen vorsehen.**

**7. Die Übergangsbestimmungen sind anzupassen.**

Die Institutionen für Menschen mit Behinderung begrüssen grundsätzlich kurze Übergangsfristen, da es um das zentrale Gut der Gesundheit geht. Die Institutionen können aber nicht frei über Mittel verfügen, um beispielsweise bauliche oder technische Änderungen vorzunehmen. Sie sind von den von der öffentlichen Hand gesprochenen Mitteln abhängig und Verfahrensabläufen, die kantonale extrem unterschiedlich sind, Jahre dauern können und durch die Institution nicht beeinflussbar sind. INSOS Schweiz ist natürlich froh, wenn mit der Verordnung dazu beigetragen wird, dass der Bund Druck auf die Kantone ausübt, damit die Finanzierung der notwendigen Anpassungen fristgerecht vorgenommen werden kann. Aber Wunder erwarten wird wohl niemand. INSOS Schweiz schlägt daher folgende Regelung vor:

**Der Bund gewährt den Institutionen gemäss dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) zu Lasten des Standortkantons einen Kredit, damit die notwendigen Anpassungen fristgerecht sichergestellt werden können.**

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

INSOS Schweiz

Ivo Lötscher-Zwinggi, Geschäftsführer